

# Satzung des Männergesang und Musikvereines von 1869 Burgstemmen e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Männergesang und Musikverein von 1869 Burgstemmen e. V.“

Er ist so in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Ortschaft Burgstemmen, Gemeinde Nordstemmen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Mittelverwendung

Der Verein hat den Zweck den Gesang und die Musik zu pflegen mit dem Ziel, Gesang und Musik als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chor- und Orchesterproben ab und fördert die Nachwuchsausbildung in vokaler und instrumentaler Musik sowie die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Er veranstaltet Konzerte und stellt sich mit Gesang und Musik in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein (mit Sitz in Burgstemmen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

### § 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 3.2 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:

1. wenn der Vereinsbeitrag trotz erfolgter 2-maliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.
2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des Vereins schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch wird in der nächsten Generalversammlung entschieden.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu entrichten. Schüler und Studenten haben den halben Beitragssatz zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten über die auf der nächsten Generalversammlung entschieden werden soll.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht regelmäßig an den Proben und den Auftritten teilzunehmen.

Über den Einsatz der Aktiven entscheidet der Korpsführer/in bzw. Chorleiter/in Zusammenarbeit mit dem/der Dirigent/in nach:

1. Fähigkeit des Mitgliedes und
2. Bedarf des Orchesters bzw. Chores

### § 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in verschiedene Sparten. Jeder Sparte steht ein/e Korpsführer/in bzw. Chorleiter/in vor.

### § 7 Organisation und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Generalversammlung

## § 7.1 Geschäftsführender Vorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Korpsführer/in bzw. Chorleiter/in je Sparte

Im Fall einer Personalunion eines/er Korpsführer/in, Chorleiter/in rückt der/die stellvertretende Korpsführer/in, Chorleiter/in in den geschäftsführenden Vorstand auf. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein von ihm zu benennender Vertreter/in seine Geschäfte bis zu einer Neuwahl durch die nächste Generalversammlung.

Der Kassenwart erhält Bankvollmacht.

Die Belange der Sparten regelt der/die Korpsführer/in, Chorleiter/in. Der 1. Vorsitzende ist zu unterrichten. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Darüber hinaus hat eine Vorstandssitzung stattzufinden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied kann sich bei Verhinderung durch einen Stellvertreter aus dem erweiterten Vorstand stimmberechtigt vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen zu vergüten.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören vorrangig:

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Einstellung und Entlassung der Dirigenten.

## § 7.2 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) stellvertretende Korpsführer/in, Chorleiter/in
- c) Kontoführer/in der Sparten

Der erweiterte Vorstand wird vorrangig einberufen zu Beratungen über größere Vereinsveranstaltungen.

## § 7.3 Generalversammlung

An der Generalversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.

Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, zusammen.

Die Generalversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

## § 7.4 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 7.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen sind mit einer Stimme vertreten. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder auf andere ist nicht zulässig.

Jede gemäß § 7.3 und 7.4 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## § 7.6 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahmen der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes im Turnus von zwei Jahren
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Entscheidung über Satzungsfragen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## § 7.7 Wahlen und Abstimmungen

Mit einfacher Stimmenmehrheit wählt die Generalversammlung folgende Aufgabenträger:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Vereinsbote/in
- f) Zwei Kassenprüfer/innen

Wiederwahl ist außer bei Kassenprüfern zulässig.

Mit einfacher Stimmenmehrheit werden von der Generalversammlung folgende von den Sparten nominierten Aufgabenträger bestätigt:

- a) Korpsführer/in, Chorleiter/in
- b) Stellv. Korpsführer/in bzw. Chorleiter/in
- c) Kontoführer/in
- d) Notenwart/in
- e) Instrumentenwart/in

Geheime Wahl oder Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit gefordert wird.

## § 7.8 Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen.

## § 7.9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen, sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen ist, auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## § 8 Protokoll

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem alle gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.

Anträge aus der Generalversammlung an den Vorstand sind in Form eines Protokollauszuges dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstermin zuzuleiten.

Das Gesamtprotokoll ist nach Genehmigung in der nächsten Generalversammlung von einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9 Verwaltung der Finanzen

Der Kassenwart und die Kontoführer haben die Pflicht, über alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.

Durch selbständige Auftritte der Sparten entstehende Einnahmen und Ausgaben werden in dem jeweiligen Spartenkonto verwaltet.

Zur Generalversammlung erstellt der Kassenwart einen Gesamtbericht der Konten und der Hauptkasse.

Die Vereinsfinanzen werden von den, in der Generalversammlung gewählten, Kassenprüfern geprüft.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins ist nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordstemmen, die es unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Vereinen des Ortes Burgstemmen zu gleichen Teilen zukommen lassen muss, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der 146.Generalversammlung vom 16.01.2015 beschlossen worden und tritt mit der 147.Generalversammlung 2016 in Kraft.